

Baugesetzbuch: Kleine Energienovelle Stellungnahme des bbs

Der Bundesverband Baustoffe – Steine und Erden e.V. (bbs) begrüßt die Möglichkeit, zu den im Rahmen der kleinen Energienovelle geplanten Maßnahmen Stellung nehmen zu können. Angesichts der Energie- und Klimakrise wollen die Unternehmen der Baustoff-Steine-Erden-Industrie ihren Beitrag zur Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien verstärken. Die kleine Energienovelle bietet mit den folgenden Anpassungen die Möglichkeit, mit Photovoltaik-Anlagen auf ungenutzten Brach-, See- und Tagebauflächen Strom für den Eigenbedarf und darüber hinaus zu produzieren.

Im Einzelnen haben wir folgende Anmerkungen:

Erweiterung des vorgesehenen neuen § 249b Absatz 1 und 2 BauGB

Statt der Beschränkung auf Abbaubereiche eines Braunkohlen- oder Sanierungsplans sollte allen Bundesländern eine Verordnungsermächtigung an die Hand gegeben werden, um sowohl Windenergie als auch Solarenergieanlagen in Tagebaufolgefächern umzusetzen. Denn auch in der Baustoff-Steine-Erden-Industrie gibt es im Rahmen der Folgenutzung erhebliche Flächen, die einer Nutzung im Sinne der Energiewende zugeführt werden können. Dieses Potenzial für den Einsatz erneuerbarer Energien sollte besser und schneller genutzt werden.

Mögliche Umformulierung (Änderungen unterstrichen und farblich markiert):

§ 249b Verordnungsermächtigungen zum Ausbau der erneuerbaren Energien in Tagebaufolgefächern (entfernen: „Abbaubereichen der Braunkohletagebaus“)

(1) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, dass für die Entscheidung über die Zulässigkeit eines Vorhabens gemäß § 35 Absatz 1 Nummer 5, dass der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dient, innerhalb von Tagebaufolgefächern (entfernen: „des Abbaubereichs eines Braunkohlen- oder Sanierungsplans“) folgende Maßgaben gelten, die Zulässigkeitsvoraussetzungen im Übrigen aber unberührt bleiben:

1. Darstellungen in Flächennutzungsplänen und Ziele der Raumordnung stehen dem genannten Vorhaben nicht entgegen; die Rekultivierungsziele (entfernen: nach dem Braunkohlen- oder Sanierungsplan) der Tagebaufolgefächern sind aber angemessen zu berücksichtigen und
2. das Vorhaben soll die Abbautätigkeiten (entfernen: „Bergbau“) nicht erheblich beeinträchtigen. Der Geltungsbereich der Rechtsverordnung kann auf bestimmte Teile der Tagebaufolgefächern (entfernen: eines Abbaubereichs) beschränkt werden.

(2) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, dass ein Vorhaben zur Nutzung solarer Strahlungsenergie innerhalb von Tagebaufolgefächern (entfernen: „des Abbaubereichs Braunkohlen- oder Sanierungsplans“) dann zulässig ist, wenn

1. öffentliche Belange dem Vorhaben nicht entgegenstehen, wobei jedoch Darstellungen in Flächennutzungsplänen und Ziele der Raumordnung dem Vorhaben nicht entgegenstehen, die

Rekultivierungsziele *der Tagebaufolgeflächen- (entfernen: „nach dem Braunkohlen- oder Sanierungsplan“)* aber angemessen zu berücksichtigen sind ...

Privilegierung von PV-Anlagen durch Aufnahme in § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB

Aktuell besitzen Photovoltaikanlagen, im Gegensatz zu Windkraftanlagen, keine Privilegierung nach § 35 BauGB im Außenbereich. Das bedeutet, dass für die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen immer zwingend ein aufwändiges Planungsverfahren (Bebauungsplan, Flächennutzungsplan, Raumordnungsplan) vor dem (Bau-)Genehmigungsverfahren durchlaufen werden muss. Die Verfahrensdauer beläuft sich hierbei auf bis zu ca. fünf Jahre und steht somit im Widerspruch zu einer beschleunigten Energiewende.

Eine Privilegierung von PV hat den Vorteil, dass grundsätzlich die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen des Vorhabens gesichert sind. Von einem Bebauungsplanverfahren kann somit abgesehen und das Bauvorhaben nach erfolgter Anzeige und positiver Stellungnahmen durch die Fachbehörden umgesetzt werden. Die Privilegierung ist auf vorbelastete Flächen (ehemaliger Rohstoffabbau, Deponien, Brach- und Konversionsflächen) zu beschränken und zeitlich zu befristen. (Letzteres dient der Umsetzung der Rekultivierung und/oder dem Ausgleich des Rekultivierungsziels.) Flächen, auf denen PV-Anlagen installiert sind, sollten allerdings als extensive Landwirtschaft anerkannt werden, wenn sich unter der Anlage eine Wiese befindet, die beweidet wird oder gemäht werden muss, da diese somit der Landwirtschaft zugutekommt. Die Bauanzeigen könnten durch eine neu zu schaffende zentrale Stelle genehmigt werden, die sich ausschließlich mit Anzeigen für PV und Anträgen für Windkraftanlagen auseinandersetzt.

Mögliche Umformulierung (Änderungen unterstrichen und farblich markiert):

§ 35 Absatz 1 Nr. 5 BauGB – Einfügen des Wortes „Solar-“

(1) Im Außenbereich ist ein Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es

5. der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Solar-, Wind- oder Wasserenergie dient.

Über den bbs

Der Bundesverband Baustoffe – Steine und Erden (bbs) vertritt als Dachverband insgesamt 19 Fachzweige, die in 15 Bundesfachverbänden organisiert sind und deren Mitglieder mineralische Roh- und Baustoffe produzieren. Hierzu zählen die Bereiche Betonbauteile, Eisenhüttenschlacken, Feuerfest, Fliesen, Gips, Kalk, Kalksandstein, Keramische Rohstoffe und Industrieminerale, Kies, Sand und Naturstein, Leichtbeton, Mineralwolle, Mörtel, Naturwerkstein, Porenbeton, Recycling-Baustoffe, Transportbeton, Zement und Ziegel. Der bbs ist Mitglied im Bundesverband der Deutschen Industrie (BDI) und bei den Energieintensiven Industrien in Deutschland (EID).

Berlin, 25. Oktober 2022